



## **Botschaft**

# **zum Entwurf des Beitrittsgesetzes zur Interkantonalen Vereinbarung über die Digitalisierung des Gesundheitswesens**

---

***Der Staatsrat des Kantons Wallis***

***an den***

***Grossen Rat***

Sehr geehrter Herr Präsident des Grossen Rats  
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

### **1. Ingress zur Digitalisierung des Gesundheitswesens**

Die Informations- und Kommunikationstechnologien haben in den letzten zwanzig Jahren einen enormen Aufschwung erlebt und ermöglichen es Nutzern, miteinander zu kommunizieren, auf Informationsquellen zuzugreifen sowie Informationen elektronisch zu speichern, zu bearbeiten, zu erstellen und zu übermitteln. Der Ausdruck «Digitalisierung des Gesundheitswesens» bezeichnet die Anwendung dieser Informations- und Kommunikationstechnologien auf den Bereich der Gesundheit.

Die zunehmende Digitalisierung des Gesundheitswesens wird unvermeidbar und bietet für das Gesundheitswesen zwei wesentliche Chancen. Einerseits können sich die Bürger ihre personenbezogenen Gesundheitsdaten wieder zu eigen machen und so Akteure ihrer eigenen Gesundheit werden. Andererseits werden die Effizienz und die Qualität der Behandlung, insbesondere für chronisch Kranke oder vulnerable Personen, bei denen Koordination und Kontinuität der Behandlung besonders notwendig sind, sowohl für das Gesundheitssystem als auch für die Akteure erhöht, beispielsweise durch weniger Doppeluntersuchungen oder durch mehr Transparenz gegenüber Patienten. Diese positiven Entwicklungen sind darauf zurückzuführen, dass relevante Informationen zügig zwischen den Patienten und den an der Behandlung beteiligten Fachpersonen (Praxisärzte und ambulante Ärzte, Apotheker, Alten- und Pflegeheime, Pflege zu Hause, medizinische Labore, Physiotherapeuten ...) übermittelt werden.

Die Digitalisierung des Gesundheitswesens umfasst die Entwicklung von digitalen Patientendossiers (beispielsweise in den Gesundheitsinstitutionen) und des Elektronischen Patientendossiers (EDP), aber auch zahlreicher anderer Austausch- und Kommunikationsdienste, wie Telemedizin oder sogenannte «Gesundheits»-Apps.

## **2. Die Digitalisierung des Gesundheitswesens in der Schweiz**

Im internationalen Vergleich weist die Schweiz beim elektronischen Informationstausch einen gewissen Rückstand auf. Abgesehen vom E-Mail-Verkehr findet der Austausch zwischen den verschiedenen Akteuren des Gesundheitswesens sehr häufig noch per Post, per Fax, telefonisch, über private Nachrichtendienste wie WhatsApp oder über den Patienten selbst statt.

Der Bund hat die stärkere Digitalisierung des Gesundheitswesens zu einem der Ziele seiner Strategien Gesundheit 2020 und Gesundheit 2030 gemacht. Im Rahmen seiner gesundheitspolitischen Strategie bis 2030 unterstützt der Bundesrat nachdrücklich die Entwicklung von Informationstechnologien im Gesundheitsbereich.

Konkret hat der Bund vor einigen Jahren begonnen, an der Einführung des EPD zu arbeiten. So ist am 15. April 2017 das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) in Kraft getreten. Das EPD, das dem Patienten gehört, enthält die für seine Behandlung notwendigen Informationen, die von den unterschiedlichen Gesundheitsdienstleistern stammen. Es ist für Bürger freiwillig. Personen, die es nutzen möchten, müssen seiner Erstellung ausdrücklich zustimmen.

## **3. Gründung der Verbands CARA für das EPD und seine Zusatzdienste**

Die Kantone der Westschweiz betrachten die zunehmende Digitalisierung seit vielen Jahren als mögliches Instrument für das Gesundheitswesen und haben insofern zu den ersten Entwicklungen in diesem Bereich in der Schweiz beigetragen. Schon vor dem Inkrafttreten des EPDG hatten sich die meisten Kantone für die Förderung und Entwicklung des elektronischen Austauschs von Gesundheitsinformationen eingesetzt. Nach Inkrafttreten des EPDG haben die Kantone Freiburg, Genf, Jura, Waadt und Wallis den interkantonalen Verband CARA gegründet, um eine gemeinsame Strategie für die Einführung des EPD und für dessen Nutzung zu entwickeln.

Was das EPD betrifft, verwaltet der Verband CARA aktuell eine Stammgemeinschaft im Sinne des EPDG. Die Aufgaben einer Stammgemeinschaft sind:

- Gesundheitsfachpersonen in einer gemeinsamen Organisation zusammenzubringen;
- Infrastrukturen bereitzustellen, die den Austausch von Informationen ermöglichen;
- die Erstellung, Verwaltung und Löschung von EPDs zu gewährleisten;
- einen Unterstützungsdienst für Fachpersonen und Patienten anzubieten;
- ihre Zertifizierung entsprechend den bundesrechtlichen Anforderungen sicherzustellen;
- die Sicherheit und den Schutz der Daten zu gewährleisten.

Die interkantonale Zusammenarbeit ermöglicht eine Bündelung der Strategien und Ressourcen sowie eine Nutzung der bereits gesammelten Erfahrungen. CARA bietet den EPD-Service seit dem 31. Mai 2021 an. Jeden Monat werden neue Anmeldungen verzeichnet: Bis Ende April 2030 wurden 14'123 EPDs über CARA erstellt und 1'851 Gesundheitsdienstleister sind beigetreten.

Über das EPD hinaus geht es darum, die Bedürfnisse im Bereich des digitalen Gesundheitswesens im Voraus zu erkennen, insbesondere die Entwicklungen, die es im Sinne gesundheitspolitischer Zielsetzungen zu fördern gilt. Die

Basisfunktionen des EPD werden durch Mehrwertdienste in den Bereichen Medikation, Koordination interdisziplinärer Teams oder Ausweitung auf alle Gesundheitsakteure ergänzt.

Schliesslich sind auch die Sicherheit und der Schutz der Daten grundlegende Themen in diesem Bereich. Aus diesem Grund wird die einschlägige Gesetzgebung bei der Umsetzung dieser Dienste strikt eingehalten.

#### **4. Interkantonale Vereinbarung**

Die fünf Mitgliedskantone von CARA möchten der Weiterentwicklung des digitalen Gesundheitswesens einen gemeinsamen allgemeinen Rahmen verleihen, um eine solide Grundlage für ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich zu schaffen und ihre seit 2018 angestrebten Bemühungen fortzusetzen. Aus diesem Grund wurde eine interkantonale Vereinbarung von den Regierungen der fünf Kantone verfasst und genehmigt.

Ihr zufolge hat CARA den expliziten Auftrag, eine digitale Gesundheitsplattform zur Verfügung zu stellen und zu betreiben. Ausserdem legt die Vereinbarung die Gesetzesgrundlagen fest, die für die nicht im EPDG geregelten digitalen Gesundheitsdienstleistungen notwendig sind. Sie stellt einen Rahmen dar, der die Entwicklung dieser Dienste, etwa den Transferdienst für medizinische Daten, den gemeinsamen Medikationsplan und den gemeinsamen Pflegeplan, welche insbesondere die Daten, die diese Daten verarbeitenden Organisationen sowie ihre Sicherheit und ihren Schutz betreffen, ermöglicht.

Das Wallis verfügt in Form einer im August 2019 überarbeiteten Verordnung (SR/VS 800.001) auch über eine aussagekräftige Rechtsgrundlage, die den elektronischen Austausch von Gesundheitsinformationen erlaubt. Diese wird von der neuen interkantonalen Vereinbarung abgelöst, sobald sie in Kraft tritt.

#### **5. Beitrittsgesetz zur interkantonalen Vereinbarung**

Damit die Vereinbarung vom Grossen Rat verabschiedet werden kann, wurde ein Entwurf eines Beitrittsgesetzes für das Wallis als Mitgliedskanton von CARA verfasst. Aufgrund ihres interkantonalen Charakters tritt die Vereinbarung in Kraft, wenn alle Vertragskantone sie entsprechend ihrer einschlägigen Gesetzgebung ratifiziert haben. Ein nach Kanton zeitlich gestaffeltes Inkrafttreten würde zu praktischen und rechtlichen Problemen beim Informationsaustausch und bei der Geschäftsführung der Strukturen, die für die Erbringung von digitalen Gesundheitsdienstleistungen zuständig sind, führen.

#### **6. Verfahrensschritte**

Die interkantonale Vereinbarung war Gegenstand einer internen Vernehmlassung innerhalb der fünf Mitgliedskantone von CARA und anschliessend einer öffentlichen Vernehmlassung Anfang 2021. Die abgeänderte Fassung wurde der aus 35 Abgeordneten bestehenden interparlamentarischen Prüfungskommission der Kantone vorgelegt, welche sie in der Sitzung vom 31. Oktober 2022 mit einigen kleineren Veränderungen einstimmig mit den Stimmen der 26 anwesenden Stimmberechtigten verabschiedet hat. Diese fertig gestellte Vereinbarung wurde am 11. Mai 2023 bei der Generalversammlung von CARA von den für die Gesundheit zuständigen Staatsräten unterzeichnet.

Das Beitrittsgesetz zur Vereinbarung muss nun vom Grossen Rat ratifiziert werden. Diese Texte müssen in der Session des Grossen Rats vom 5. bis zum 8. September 2023 verabschiedet werden.

Die Behandlung dieses Dossiers in der Septembersession ist unabdingbar, damit die dreimonatige Referendumsfrist im Wallis vor dem von allen Kantonen gewünschten Inkrafttreten der Vereinbarung am 1. Januar 2024 abgelaufen ist. Aufgrund der gleichzeitigen Behandlung in den fünf Kantonsparlamenten kann die Vereinbarung vom Grossen Rat nicht mehr verändert, sondern nur angenommen oder abgelehnt werden.

## **7. Finanzielle Auswirkungen**

Die Umsetzung der interkantonalen Vereinbarung hat im Vergleich zur geltenden Verordnung keine finanziellen Auswirkungen auf das Budget der Dienststelle für Gesundheitswesen (DGW) von 2023 oder auf das geplante Budget für 2024. Durch sie wird kein zusätzlicher Posten in der Kantonsverwaltung geschaffen.

## **8. Schlussfolgerung**

Die Interkantonale Vereinbarung über die Digitalisierung des Gesundheitswesens legt die Beteiligung des Wallis an CARA fest. Ziel ist es, die Vorteile der neuen Gesundheitstechnologien zu fördern, insbesondere durch das EPD mit seinen Zusatzdiensten und seine Verwendung durch Patienten und Gesundheitsfachpersonen.

Die Vereinbarung wurde bereits durch eine interparlamentarische Prüfungskommission der fünf Gründungs- und Mitgliedskantone überprüft und anschliessend genehmigt. Danach, am 11. Mai 2023, wurde sie von den Staatsräten oder Ministern für Gesundheit dieser Kantone unterzeichnet. Wie in den anderen vier Kantonen muss das Beitrittsgesetz des Wallis zur Vereinbarung vom Kantonsparlament verschiedet werden, damit ihr Inkrafttreten am 1. Januar 2024 rechtsgültig wird.

Sitten, den 22. Mai 2023

Der Präsident des Staatsrats: **Christophe Darbellay**  
Die Staatskanzlerin: **Monique Albrecht**